OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552820/4/Kü/BeH

Datum:
Linz, 24. Juni 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der F M GmbH, X, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 1. Dezember 2023, GZ: BHLLBA-2022-782310/8-ETM, betreffend Feststellung gemäß § 10 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Antrag vom 12. November 2015 stellte die F M GmbH, X, W, (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde, bB) den Antrag auf Feststellung gemäß § 10 ALSAG, dass die im Zeitraum 2006 bis 2012 verwerteten Baurestmassen (Bodenaushub, Ziegelbruch, Betonbruch und Asphaltbruch) kein beitragspflichtiger Abfall sind und von der Bf keine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

I.2. Im daraufhin ergangenen Bescheid der bB vom 1. Dezember 2023, GZ: BHLLBA-2022-782310/8-EGM, stellte diese fest, dass
„es sich bei den antragsgegenständlichen Baurestmassen sowie beim antragsgegenständlichen Bodenaushubmaterial, welche seitens der F M GmbH, W, X, in den Jahren 2006 bis 2012 übernommen, gelagert und verwertet wurden, im Ausmaß der vom Zollamt Linz/Wels fällig gestellten Beiträge, jedoch mit Ausnahme der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11.06.2007, GZ: UR01-54-2007, nicht als Abfall ausgewiesenen, auf den Grundstücken Nr. x/1 und y/1, beide KG U, Marktgemeinde W, auf einer Fläche von insgesamt ca 20.000 m² eingesetzten ca. 10.000 Tonnen Baurestmassenrecyclingmaterial,

1. *um Abfall im Sinne des AWG 2002 handelt,*
2. *dass diese dem Altlastenbeitrag gemäß § 3 ALSAG unterliegen,*
3. *durch das Lagern und Einsetzen dieser Baurestmassen und dieses Bodenaushubmaterials von der F M GmbH eine beitragspflichtige Tätigkeit iSd ALSAG ausgeübt wurde und*
4. *die vom gegenständlichen Antrag umfassten Materialien hinsichtlich der Beitragshöhe unter § 6 Abs 1 Z 1 ALSAG zu kategorisieren sind.“*

Dies wurde knapp und ohne weitere Differenzierung hinsichtlich jeweiliger genauer Herkunft, Art, Menge und Verbleib der Materialien, sondern vielmehr „pauschal“ damit begründet, dass die „Baurestmassen“ bei Bauvorhaben angefallen seien sowie die verfahrensrelevanten Fremdmaterialien als Bodenaushubmaterial zu qualifizieren seien und daher jedenfalls Abfall darstellen würden. Es fehle bei den Baurestmassen an einem ausreichenden Qualitätssicherungssystem und somit an zumindest einer Voraussetzung für eine Ausnahme von der Altlastenbeitragspflicht, weshalb diese dem Altlastenbeitrag unterliegen würden. Auch das Bodenaushubmaterial sei nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans verwertet worden, weshalb nicht von einer zulässigen Verwendung von Bodenaushubmaterial ausgegangen werden könne und eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliege. Die verfahrensgegenständlichen Materialien (Bauschutt, Beton, Asphalt und Erd- sowie Bodenaushub) seien überdies unter § 6 Abs. 1 Z 1 ALSAG zu kategorisieren.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 3. Jänner 2024. Es wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung und Zurückverweisung des angefochtenen Bescheids beantragt. Darüber hinaus werden noch zwei näher spezifizierte Eventualanträge auf Sachentscheidung nach Sachverhaltsergänzung durch das Landesverwaltungsgericht gestellt.

Begründend wird im Ergebnis vorgebracht, dass die bB zumindest für weite Teile des Feststellungsantrags örtlich unzuständig sei. Darüber hinaus sei der festgestellte Sachverhalt, insb. das eingeholte Gutachten des ASV für Abfalltechnik, unvollständig und unrichtig. Auch sei das Parteiengehör (insb. zum Gutachten und der Fortführung des Verfahrens) nicht hinreichend gewahrt geworden. Weiters sei keine Differenzierung hinsichtlich des Verbleibs des Materials (Deponierung/Verwertung durch die Bf bzw. Übergabe an Dritte) erfolgt. Für das an Dritte übergebene Material etwa würde jedenfalls keine Beitragspflicht der Bf bestehen. Ein – gegebenenfalls notwendiger – Auftrag an die Bf zur Konkretisierung des Antrags nach § 13 Abs. 3 AVG sei nicht ergangen. Der Abfallbegriff sei europarechtskonform in Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 17. November 2022, C-238/21 P GmbH, auszulegen und insbesondere das bei den geländegestaltenden Maßnahmen eingebaute verfahrensgegenständliche Bodenaushubmaterial daher kein Abfall sei. Letztlich sei auch die Gebührenvorschreibung aus mehreren, näher ausgeführten Gründen rechtswidrig.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 15. Jänner 2024, beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 16. Jänner 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des gesamten bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde und verzichtet auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.5. Das Bundesfinanzgericht ersuchte mit Schreiben vom 5. Februar 2024 im Hinblick auf bei ihm anhängige Beschwerdeverfahren betreffend mit dem gegenständlichen Verfahren in Zusammenhang erlassener Abgabenfestsetzungsbescheide und einer etwaigen Aussetzung der Verfahren um Bekanntgabe der Aktenzahl des gegenständlichen Verfahrens, welche Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich daraufhin mitgeteilt wurde.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Antrag vom 12. November 2015 stellte die Bf bei der bB den Antrag auf Feststellung gemäß § 10 ALSAG, dass die im Zeitraum 2006 bis 2012 verwerteten

Baurestmassen (Bodenaushub, Ziegelbruch, Betonbruch und Asphaltbruch) kein beitragspflichtiger Abfall sind und von der Bf keine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Das antragsgegenständliche Material wurde an verschiedensten Orten abgelagert bzw. verwendet (z.B.: Ablagerung auf der Bodenaushubdeponie K, geländegestaltende Maßnahmen in M, N, Lagerplatz W, Geländegestaltung R, …).

Die Bf hat ihren Firmensitz in W, X (örtlicher Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land). Die Betriebsanlage der Bf befindet sich auf der Bezirksgrenze Steyr-Land und Linz-Land, wobei der (flächenmäßig) überwiegende Teil in Linz-Land situiert ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.3. Der unter Punkt II.1. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren. Der Umstand der Ablagerungen an verschiedenen Orten ist zumindest dem Grunde nach aus den umfangreichen Beilagen des Antrags auch für betriebsfremde Personen nachvollziehbar und klar ersichtlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche rechtliche Bestimmungen:

III.1.1. § 10 und § 21 des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 97/2013 (§ 10), lauten wie folgt:

„Feststellungsbescheid
§ 10

(1) Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Bundes, vertreten durch das Zollamt, durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt,
4. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
5. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden,

6. welche Deponie(unter)klasse gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt.
[…]

Behörde
§ 21

Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.“

III.1.2. § 33 und § 40 des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 30/2024, lauten wie folgt:

„V. ABSCHNITT
Schluss- und Übergangsbestimmungen
Behörde

§ 33. Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann.

[…]

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 30/2024
§ 40

[...]
(7) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2024 anhängige Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 sind von der vor diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde abzuschließen.“

III.1.3. §§ 3, 4 und 6 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, bestimmen wie folgt:

„§ 3. Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese
1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.

§ 4. (1) Ist gemäß den in § 1 erwähnten Vorschriften die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben und für diesen Fall nicht anderes bestimmt oder begründen die in § 3

Z 1 und 2 angeführten Umstände die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden, so haben diese Behörden einvernehmlich vorzugehen.
(2) Gelangen sie in der Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und, wenn danach verschiedene Behörden berufen sind und auch diese sich nicht zu einigen vermögen, auf die sachlich in Betracht kommende gemeinsame Oberbehörde über.
[…]

§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden."

III.2. Zur Zuständigkeit der bB

III.2.1. Die Bf äußert in ihrer Beschwerde Zweifel an der Zuständigkeit der belangten Behörde. Die bB führt zur Zuständigkeit im angefochtenen Bescheid unter Punkt 4.4. lediglich aus, dass die Bezirkshauptmannschaft mangels anderslautender Bestimmungen gemäß § 21 ALSAG zum Abspruch über Feststellungsbescheide nach diesem Bundesgesetz berufen sei. Zur örtlichen Zuständigkeit werden im angefochtenen Bescheid weder weitere Ausführungen getätigt, noch sind diesbezügliche Ermittlungsschritte aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ersichtlich.

III.2.2. Die Bf hat ihren Firmensitz in W, X, und somit im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land. Die Betriebsanlage der Bf befindet sich auf der Bezirksgrenze Steyr-Land und Linz-Land, wobei der (flächenmäßig) überwiegende Teil in Linz-Land situiert ist.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde von der Bf bei der bB (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) gestellt. Antragsgemäß soll eine Feststellung nach § 10 ALSAG hinsichtlich der in den Jahren 2006 bis 2012 von der Bf verwerteten Baurestmassen (Bodenaushub, Ziegelbruch, Betonbruch und Asphaltbruch) erfolgen. Das Material wurde an verschiedensten Orten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 ALSAG abgelagert (Beispiele von Ablagerungen sind etwa: Bodenaushubdeponie K, geländegestaltende Maßnahmen in M, N, Lagerplatz W, Geländegestaltung R, …).

III.2.3. Wie von bB und Bf rechtsrichtig ausgeführt wird, enthält § 21 ALSAG in der für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Fassung lediglich eine Regelung zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (in der Folge: BVB).

Die mit der jüngsten Novelle des ALSAG, BGBl. I Nr. 30/2024, neu gefasste Bestimmung zur Zuständigkeit (§ 33 ALSAG idF BGBl. I Nr. 30/2024) legt künftig als zuständige Behörde auch für Feststellungsbescheide, da es sich hierbei um komplexe Sach- und Rechtsfragen handle (vgl. diesbezüglich ErlRV 2432 BlgNR XXVII. GP, 13), generell den Landeshauptmann anstelle der BVB fest. Aufgrund der Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen findet diese Zuständigkeitsregelung jedoch auf das vorliegende Verfahren, welches bereits vor Inkrafttreten der Novelle (per 1. Jänner 2025, vgl. Art. VII Abs 27 leg. cit.) anhängig war, keine Anwendung (vgl. § 40 Abs. 7 ALSAG idF BGBl. I Nr. 30/2024). Für das gegenständliche Feststellungsverfahren ist daher gemäß § 21 ALSAG idF BGBl. I Nr. 97/2013 die BVB sachlich zuständige Behörde.

Während etwa § 335 GewO 1994 eine explizite Regelung zur örtlichen Zuständigkeit bei bezirksgrenzenübergreifenden Betriebsanlagen trifft (Zuständigkeit derjenigen BVB, auf der sich der flächenmäßig größte Teil befindet), wonach im konkreten Fall zweifelsfrei die bB sachlich und örtlich zuständig wäre, findet sich im ALSAG gerade keine derartige Regelung. Die Regelung der GewO 1994 ist mangels entsprechender Anordnung nicht auch für Verfahren nach dem ALSAG heranzuziehen. Mangels Regelung der örtlichen Zuständigkeit im einschlägigen Materiengesetz ist für die örtliche Zuständigkeit die Bestimmung des § 3 AVG heranzuziehen.

III.2.4. Gemäß § 3 Z 1 AVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut iSd bürgerlichen Rechts beziehen, nach der Lage des Gutes. In Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 3 Z 2 leg. cit. nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll. Für alle sonstigen Sachen ist für die örtliche Zuständigkeit bei einer juristischen Person der Sitz des Beteiligten maßgeblich.

§ 3 Z 1 und 2 sind als leges speciales zu Z 3 (arg: „in sonstigen Sachen“) zu qualifizieren. Insofern ist anfänglich zu prüfen, ob § 3 Z 1 oder Z 2 AVG einschlägig ist.

III.2.4.1. Zu § 3 Z 1 AVG:

Auch wenn das ALSAG keine ausdrückliche Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für das zu beurteilende Feststellungsverfahren enthält, ist es zur Auslegung des § 3 AVG heranzuziehen.

Gemäß 10 ALSAG kann in einem Feststellungsverfahren wie dem vorliegenden (vgl. Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids) bei begründeten Zweifelsfällen unter anderem festgestellt werden, ob eine Sache Abfall ist (Z 1), ob ein Abfall

dem Altlastenbeitrag unterliegt (Z 2), ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt (Z 3) oder welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt (Z 4).

Es wird daher grundlegend auf den Begriff des „Abfalls“ abgestellt. Dieser bemisst sich gemäß § 2 Abs. 4 ALSAG nach § 2 Abs. 1 bis 3 AWG. Gemäß § 2 Abs. 1 AWG handelt es sich bei Abfällen um bewegliche Sachen. Selbst wenn – wie die Bf vorbringt – die gegenständlichen Materialien (Bodenaushub und Recycling-baustoffe) im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde meist bereits an verschiedenste Standorte verbracht und dort etwa durch entsprechende Einbringung oder Verfüllung letztlich untrennbar mit Grund und Boden verbunden und zu unbeweglichen Sachen im Sinne des Zivilrechts geworden sind, stellt das Feststellungsverfahren zentral auf die Eigenschaft als Abfall und sohin auf einen Zeitpunkt ab, in dem noch keine derartige Verbindung eingegangen wurde und es sich noch um bewegliche Sachen handelte. § 3 Z 1 AVG ist daher im vorliegenden Fall nicht maßgeblich.

III.2.4.2. Zu § 3 Z 2 AVG:

Die Beurteilung, ob sich eine Sache auf den Betrieb eines Unternehmens oder eine sonstige dauernde Tätigkeit bezieht, richtet sich wiederum nach der den jeweiligen Gegenstand des Verfahrens bildenden Verwaltungsangelegenheit. Diese Fragen sind solche des materiellen Rechts, die folglich anhand des ALSAG zu beurteilen sind. Verfahrensgegenständlich ist – wie bereits zuvor ausgeführt – die Klärung der Frage, ob die vom gegenständlichen Antrag umfassten Materialien Abfall sind, dem Altlastenbeitrag unterliegen, eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt und welche Abfallkategorie gemäß § 6 ALSAG vorliegt.

Ein Verfahren nach § 10 ALSAG dient ausschließlich der bescheidmäßigen Klärung und damit der rechtswirksamen Feststellung der Tatbestandvoraussetzungen der Altlastenbeitragspflicht in „begründeten Zweifelsfällen“ (vgl. etwa VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0027). Das Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG bezieht sich daher weder auf den Betrieb eines Unternehmens noch eine sonstige dauernde Tätigkeit im Sinne des § 3 Z 2 AVG. Vielmehr ergibt sich aus der Systematik der in diesem Verfahren zur Beurteilung heranzuziehenden Bestim-mungen (insb. der §§ 3 und 6 ALSAG bzw. § 2 AWG), dass sich das Verfahren jeweils auf ein nach Beschaffenheit, Menge und Verwendung entsprechend spezifiziertes Material bezieht:

So normiert § 3 Abs. 1 ALSAG, dass dem Altlastenbeitrag etwa das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erde unterliegen, wobei als Ablagern etwa auch das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern zur Verwertung oder das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder die Vornahme von Geländeanpassungen fällt. Ausnahmen von der Beitragspflicht

werden gemäß § 3 Abs. 1a ALSAG wiederum etwa davon abhängig gemacht, um welche Art von Material es sich handelt, bzw. woher dieses stammt oder ob dieses bestimmte (Qualitäts-)Voraussetzungen erfüllt.

Insofern bezieht sich das Verfahren nach § 10 ALSAG ausschließlich auf genau zu definierende, durch den Antragsgegenstand abgegrenzte Vorgänge im Hinblick auf eine (zweifelhafte) Beitragspflicht nach dem ALSAG. Wird die Frage der Beitragspflicht bzw. die anderen in einem Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG klärbaren Fragen durch die Behörde bejaht, so hat dies zur Folge, dass diese strittigen (Vor-)Fragen bescheidmäßig und somit rechtsverbindlich für die jeweilige Beitragsfestsetzung geklärt sind. Der Umstand, dass das Verfahren nach § 10 ALSAG nur bei Vorliegen dieser besonderen Voraussetzungen ausgelöst werden kann (begründete Zweifel im Hinblick auf eine mit einer allfälligen Beitragspflicht nach dem ALSAG zu beurteilende [Vor-]Frage) und es insofern untrennbar mit dem Beitragsschuld und der Erhebung des Beitrags durch das Zollamt zusammenhängt, ändert nichts daran, dass letztlich der Gegenstand des jeweiligen Verfahrens ein hinreichend zu spezifizierendes (als bewegliche Sache einzustufendes) Material darstellt.

III.2.4.3. Zu § 3 Z 3 AVG:

Mangels Anwendbarkeit der Z 1 und 2 AVG ist vorliegend daher § 3 Z 3 AVG maßgeblich für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit. Bei derartigen „sonstigen Sachen“ bemisst sich die Zuständigkeit – wie bereits ausgeführt – bei juristischen Personen nach dem Sitz. Die Bf hat ihren Firmensitz in W, X. Der Sitz liegt somit im Bezirk Steyr-Land, weswegen die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zur Führung des gegenständlichen Verfahrens zuständig ist.

III.2.5. Die bB hätte daher den bei ihr eingebrachten Feststellungsantrag gemäß § 10 Abs. 1 ALSAG nach § 6 AVG an diese zuständigkeitshalber weiterzuleiten gehabt. Da sie als unzuständige Behörde über den gegenständlichen Antrag der Bf abgesprochen hat, war der angefochtene Bescheid bereits aus diesem Grund zu beheben. Auf die übrigen Beschwerdepunkte war nicht weiter einzugehen.

III.3. Schlussbemerkungen

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG gesetzlich als Antragsverfahren ausgestaltet ist, in welchem die antragstellende Partei mit ihrem Feststellungsbegehren den Verfahrensgegenstand dadurch abgrenzt, dass die Behörde jene Tatbestandsvoraussetzung der Beitragspflicht nach dem ALSAG festzustellen hat, deren Feststellung von der antragstellenden Partei im Feststellungsantrag begehrt wurde, und nicht mehr.

Die Spezifizierung der Sache, auf die sich der Feststellungsantrag nach § 10 ALSAG bezieht, nach Beschaffenheit und Menge ist sohin Sache des Antragstellers. Ob sich ein derartiger Antrag daher lediglich als abstrakt gehaltener - und damit unzulässiger - Feststellungsantrag darstellt oder das notwendige Mindestmaß an Konkretisierung aufweist, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen (vgl. z.B. VwGH 20.03.2014, 2013/07/0279).

So ist zwar eine mengenmäßige Beschreibung des Abfalls in Gewichtstonnen in einem Feststellungsbescheid nach § 10 ALSAG 1989 zur Umschreibung der Sache des Bescheides nicht erforderlich (vgl. z.B. VwGH 07.10.2013, 2012/17/0147; 11.11.2003, 2003/07/0037), sodass die mengenmäßige Angabe auch für die hinreichende Spezifizierung des Feststellungsbegehrens nicht maßgeblich ist (VwGH 24.09.2015, 2013/07/0098; die exakte Abfallmenge ist erst im Abgabenfestsetzungsverfahren festzustellen). Jedoch muss der Antrag bezüglich Beschaffenheit und Menge und – im Hinblick auf eine mögliche Ausnahme von der Beitragspflicht (im vorliegenden Fall: Spruchpunkt I.3. des angefochtenen Bescheids) – der jeweiligen konkreten Verwendung der Materialien, das für die Beurteilung notwendige Mindestmaß an Konkretisierung aufweisen.

Ob dies im gegenständlichen Fall durch den Antrag der Bf bereits im hinreichenden Ausmaß gegeben ist, kann angesichts der vorherigen Ausführungen dahingestellt bleiben. Jedoch wäre der (weiterzuleitende) Antrag gegebenenfalls auch dahingehend zu prüfen, ob angesichts des soeben Ausgeführten ein Auftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu ergehen hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob durch die jeweilige konkrete Verwendung des Materials gegebenenfalls ein Tatbestand, der eine Ausnahme von der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a ALSAG begründen würde, verwirklicht wird, bedarf es konkreter Feststellungen, welche hinreichend bestimmten Materialien für welche konkreten Zwecke verwendet werden. Im vorliegenden Fall ermittelte die bB lediglich hinsichtlich des Vorliegens eines etwaigen Qualitätssicherungssystems. Dies ist unstrittig für gewisse Tatbestände des § 3 Abs. 1a leg. cit. ein wesentliches Tatbestandsmerkmal; jedoch nicht für alle (vgl. etwa nur die für 2006 maßgebliche Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1a ALSAG BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 136/2004, für Bodenaushubmaterial). Insofern wäre wohl auch hier eine entsprechende differenzierte Beurteilung je nach Art des Materials, Zeitpunkt und Art der jeweiligen konkreten Verwendung/Verwertung (z.B. jeweils Prüfung der konkreten Zulässigkeit…) vorzunehmen und wären entsprechende Feststellungen zu treffen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da hinsichtlich der Frage, welche Behörde in Verfahren nach § 10 Abs 1 ALSAG örtlich zuständig ist – soweit ersichtlich – eine höchstgerichtliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fehlt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger